



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter / Beschwerdegegner -
Prozessbevollmächtigte:

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte / Beschwerdegegnerin -

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

1. Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 22.03.2011 (Az. 2 O 220/06; AS 297 ff.) aufgehoben.
2. Die erforderliche Anordnung wird dem Landgericht Mannheim übertragen (§ 572 Abs. 3 ZPO).
3. Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht die außergerichtlichen Kosten erster Instanz festgesetzt. Einer Festsetzung der Gerichtskosten bedurfte es nach der den Parteien mitgeteilten Gerichtskostenabrechnung vom 09.02.2011 (AS 261 f.) nicht, weil keine Vorschusszahlungen verrechnet wurden. Die außergerichtlichen Kosten erster Instanz waren zunächst in drei separaten Beschlüssen vom 07.02.2011 (AS 253 ff.) festgesetzt worden; in diesen wurden die Kostenfestsetzungsanträge des Beklagten vom 05.07.2007 (Kosten bis zum Urteil) und vom 23.11.2007 (Kosten des Tatbestandsberichtigungsantrags) sowie der Kläger vom 27.08.2007 abgearbeitet. Nachdem der Beklagte mit der hiergegen gerichteten Beschwerde einen Verstoß gegen § 106 ZPO gerügt hatte, hat das Landgericht im angefochtenen Beschluss im Wege der Teilabhilfe die in den drei Beschlüssen festgesetzten Kosten gegeneinander aufgerechnet.

Mit der sofortigen Beschwerde wendet sich der Beklagte außerdem gegen die Nichtberücksichtigung der Kosten, die für die Mitwirkung des Patentanwalts Dr. M angesetzt wurden. Insoweit hat das Landgericht der sofortigen Beschwerde des Beklagten nicht abgeholfen; es ist bei seiner Auffassung geblieben, die Geltendmachung der Kosten sei rechtsmissbräuchlich. Als Patentanwalt sei der Beklagte gehindert, in eigener Sache Patentanwaltskosten abzurechnen; die Einschaltung seines Soziums Dr. M sei als Umgehung zu werten.

Außerdem ist der Beklagte weiterhin der Auffassung, die Vorgehensweise des Landgerichts verstoße gegen § 106 ZPO.

Der Kläger und die Widerbeklagte zu 2 verteidigen die angefochtene Entscheidung. Er bestreitet, dass Patentanwalt Dr. M auf Beklagtenseite im Sinne des § 140 Abs. 3 MarkenG mitgewirkt hat.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

1. Ohne Erfolg rügt der Beklagte allerdings einen Verstoß gegen § 106 ZPO. Nach der Gerichtskostenabrechnung vom 09.02.2011, die die Parteien nicht beanstandet haben, bedurfte es keiner Festsetzung der Gerichtskosten. Damit sind die Kosten des Verfahrens erster Instanz im angefochtenen Beschluss, der die drei separaten Beschlüsse vom 09.02.2011 zusammenfasst, vollständig festgesetzt worden. Dass die Kosten des Berufungs- und des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht festgesetzt wurden, ist jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation nicht zu beanstanden. Ein Ausgleich der Kosten mehrerer Instanzen ist nur dann geboten, wenn beide Parteien jeweils ihre Kosten für alle Rechtszüge angemeldet haben (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl., § 106 Rdn. 5). Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerseite hat bislang nur die Kosten erster Instanz angemeldet; auch in zweiter Instanz ist aber eine Kostenentscheidung nach Quoten ergangen (vgl. Ziff. III des Senatsurteils vom 22.04.2009).
2. Das Beschwerdegericht vermag aber der Entscheidung des Landgerichts insoweit nicht zu folgen, als dieses die durch die Mitwirkung des Patentanwalts Dr. M auf Beklagtenseite entstandenen Kosten abgesetzt hat. Dabei bedarf die streitige Frage, ob der Patentanwalt in eigener Sache die Kosten seiner Mitwirkung abrechnen kann, keiner Entscheidung. Denn Patentanwalt Dr. M ist nicht in eigener Sache tätig geworden. Seine Mitwirkung und die Geltendmachung der durch sie entstandenen Kosten sind auch nicht rechtsmissbräuchlich. In einem Kennzeichenrechtsstreit ist jede Partei berechtigt, neben dem Rechtsanwalt auch einen Patentanwalt hinzuzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten erstattet zu verlangen, § 140 Abs. 3 MarkenG. Das gilt im Interesse einer objektiven Beratung grundsätzlich auch dann, wenn die Partei selbst Patentanwalt ist. Missbrauchsfälle mögen im Einzelfall denkbar sein, zumal wenn die Erstattung von Kosten in eigener Sache abgelehnt wird; ein solcher Missbrauchsfall kann hier jedoch nicht angenommen werden. Die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende markenrechtliche Auseinanderset-

zung ist durch ein hohes Maß an rechtlicher Komplexität gekennzeichnet. Sie wurde zudem mit großer Intensität geführt. Zumindest in einem solchen Fall ist die Hinzuziehung eines dritten Patentanwalts nicht missbräuchlich. Der Umstand, dass Dr. M derselben Kanzlei angehört wie der Beklagte, ändert daran nichts; es ist nicht ersichtlich, dass dies eine objektive Beratung ausgeschlossen hätte.

Dass Dr. M im Sinne des § 140 Abs. 3 MarkenG am Ausgangsverfahren mitgewirkt hat, ist glaubhaft (§ 104 Abs. 2 S. 1 ZPO). Seine Mitwirkung wurde mit Schriftsatz vom 16.04.2007 angezeigt (AS 92). Zusammen mit der vorgelegten Kostenrechnung (Anlage TMP 3, AS 283) reicht dies für die Glaubhaftmachung der Mitwirkung im Hinblick auf die Verfahrensgebühr aus (vgl. Stöbele/Hacker, MarkenG., 9. Aufl., § 140 Rdn. 50 m.w.N.). Hinsichtlich der Terminsgebühr ist die Mitwirkung schon durch die Teilnahme von Dr. M an der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 08.05.2007 dokumentiert (Protokoll AS 125); weitergehende Anforderungen sind nicht zu stellen (vgl. Ströbele/Hacker, a.a.O., § 140 Rdn. 51; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. § 140 Rdn. 71, je m.w.N.).

III.

Damit kann die angefochtene Kostenfestsetzung keinen Bestand haben. Wegen der besonders ausgeprägten Unübersichtlichkeit der Anmeldung und Festsetzung der Kosten macht das Beschwerdegericht in diesem Fall von der Möglichkeit Gebrauch, dem Ausgangsgericht die Festsetzung der Kosten unter Einbeziehung der Patentanwaltskosten zu übertragen (§ 572 Abs. 3 ZPO). Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Zülch
Richter am Oberlandesgericht